

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 29.05.2019

Sitzung am 04.06.2019 von lfd. Nr. 1 bis 10

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, Erster Bürgermeister	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer		X	
05	Gindert		X	
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf	X		
11	Klamet		X	
12	Lampart	X		1 – 2.2
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May		X	
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl		X	
25	Zwittlinger-Fritz	X		
	insgesamt	19	6	

Beschlussfähig: ja

Gäste: Frau Elke Mayer, Mitarbeiterin der gemeindlichen
Mittagsbetreuung

lfd. Nr. 9
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen: -/-

Markt Schwaben, 05.06.2019

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



Georg Hohmann
Erster Bürgermeister



Walter Rohwer

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:41 Uhr

1. **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.04.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.04.2019

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

Herr Marktgemeinderat Lampart ist bei der Beschlussfassung noch nicht anwesend.

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Alte Kläranlage – DAV:

Teilrücknahme der Nutzungsuntersagung / Kündigung (20.03.2019 / 11.04.2019) für das Betriebsgebäude inklusive Faulturm auf dem Gelände der alten Kläranlage in Markt Schwaben;

Die erteilte Kündigung für die Nutzung des Betriebsgebäudes und Indoor-Anlage sowie der Kletteranlage am Faulturm (außen) wird unter nachfolgenden Bedingungen zum Teil zurückgenommen:

1. Vorübergehende Nutzung des Betriebsgebäudes, wenn bis spätestens 31.08.2019 ein Bauantrag (Nutzungsänderung) beim Markt Markt Schwaben eingereicht wird. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Nutzung wieder untersagt.
2. Für die Kletteranlage am Faulturm (außen) wird die Kündigung aufgehoben und die Nutzung kann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- gutachterliche Stellungnahme von Herrn Haushofer bzgl. Standsicherheit Gebäude
- Standsicherheitsnachweis für die Kletterwand und die dazugehörige Bestätigung des Ausführenden zur Einhaltung der statischen Berechnung
- Bescheinigung über Betriebssicherheit der Klettereinrichtung für die Bayerische Versicherungskammer (aufgeführte Unterlagen sind Voraussetzung für die Aufhebung der Kündigung und eine Wiederaufnahme der Nutzung)
zudem ist bis spätestens 31.08.2019 der Bauantrag beim Markt Markt Markt Schwaben vorzulegen. Sollte der Bauantrag zum genannten Datum nicht vorliegen, wird die Kletterwand wieder gesperrt.

Ab dem 01.05.2019 ist die Nutzung des Betriebsgebäudes und der Indoor-Anlage wieder erlaubt, falls der DAV dem Markt Markt Schwaben folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- Bestätigung, dass die Indoor-Anlage entsprechend der erteilten Baugenehmigung vom 20.03.2003 betrieben wird.
- Gutachterliche Stellungnahme bzgl. Standsicherheit Gebäude

Alte Kläranlage - Kreisfeuerwehren;

Rücknahme der Nutzungsuntersagung / Kündigung (20.03.2019 / 11.04.2019) für das Betriebsgelände inklusive Faulturm auf dem Gelände der alten Kläranlage in Markt Schwaben;

Die erteilte Kündigung für die Nutzung des Hauptgebäudes der ehemaligen Kläranlage für die Kreisfeuerwehr wird mit nachfolgender Auflage zurückgenommen:

Für die Atemschutzübungen darf ab sofort kein offenes Feuer mehr verwendet werden.

Ab 01.05.2019 ist die Nutzung wieder erlaubt. Dies ist der Kreisfeuerwehr mitzuteilen.

Die vom Landratsamt Ebersberg festgestellten Mängel sind bis zum 30.06.2019 zu beheben, ansonsten wird die Nutzung wieder untersagt. Der zivilrechtliche Vertrag ist dementsprechend anzupassen.

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019

Abstimmung:

Anwesend:	18
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	0

Herr Marktgemeinderat Lampart ist bei der Beschlussfassung noch nicht anwesend.

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Vorstellung Variante Vorentwurf "Grünfläche an der Friedhofsallee";

Beratung und Beschlussfassung

B. 1.: Der Landschaftsarchitekt wird gebeten, als Alternative zu der vorgestellten Variante, eine kostengünstigere Variante zu erstellen und dem Marktgemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

B. 2.: Aufgrund der Auflage zur Stabilisierungshilfe dürfen derzeit nur Pflichtaufgaben erfüllt werden. Die Maßnahme wird deshalb, weil eine freiwillige Aufgabe, zurückgestellt.

B. 3.: Die Planung zur Umsetzung der Maßnahmen mit Abschluss der Leistungsphase 2 und Beauftragung weiterer Leistungsphasen soll erfolgen, sobald der finanzielle Haushalt der Marktgemeinde bei Einhaltung der Auflagen zur Haushaltskonsolidierung es zulässt.

B. 4.: Die Tätigkeiten des Bauhofs beschränken sich bis zur Beauftragung der Umgestaltung der Grünfläche an der Friedhofsallee auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und beinhalten die erforderliche Baumpflege. Die Einfriedung soll entfernt werden.

Kindergarten 3+1;

Vergabe Hubplattform für Personenbeförderung;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Hubplattform gemäß Angebot vom 15.04.2019 zum Preis von brutto 31.207,75 € an die Firma Böcker Maschinenwerke GmbH, Postfach 1153, 59354 Werne zu vergeben.

Projekt P-18-TB-1032 Neubau / Umbau RÜ 2 – Freigabe der Entwurfsplanung und
Beauftragung der Ausführungsplanung bis zur Auftragsvergabe der Bauarbeiten;

Der Marktgemeinderat beschließt, die Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, bis zur Leistungsphase 7, des Projektes P-18-TB-1032 Neubau / Umbau RÜ2, zu beauftragen und gibt der Verwaltung den Auftrag, die Ausschreibung durchzuführen.

Mittagsbetreuung - Gebührenkalkulation;

Beitragserhöhung;

B. 1.: Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung zu überarbeiten. Die Gebühren für die Betreuungszeit bis 14 Uhr sollen zum 01.09.2019 und zum 01.09.2020 um jeweils 20 % angehoben werden.

Die überarbeitete Gebührensatzung wird dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

B. 2.: Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung zu überarbeiten. Die Gebühren für die Betreuungszeit von 14 Uhr bis 16 Uhr sollen zum 01.09.2019 und zum 01.09.2020 um jeweils 20 % angehoben werden.

B. 3.: Der Marktgemeinderat beschließt die Betreuungszeit von 16 Uhr bis 17 Uhr weiterhin anzubieten.

B. 4.: Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung zu überarbeiten. Die Gebühren für die Betreuungszeit von 16 Uhr bis 17 Uhr werden von 9,00 € auf 35,00 € angehoben.

B. 5.: Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Zeitmultiplikator auf die aktuelle Situation inkl. der Aufsichten auf Fluren und Wegen zu berechnen und dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Antrag des Kita Verbundes Don Bosco:

Kindergarten St. Nikolaus und Kinderhaus St. Elisabeth –

Einsatz von Integrationsfachkräften;

Feststellung von Gewichtungsfaktor 4,5 + x gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG

Für das Betreuungsjahr 2019/20 werden dem Kitaverbund „Don Bosco“ zur Betreuung der Integrationsgruppen im Kinderhaus St. Elisabeth, heilpädagogische Zusatzfachkräfte mit bis zu 93,6 Mitarbeiterstunden und im Kindergarten St. Nikolaus mit bis zu 31 Stunden gewährt.

Die hierfür notwendigen finanziellen Fördermittel auf der Basis des Berechnungsmoduls des Staatsministeriums werden in den Haushalt 2020 eingestellt.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 14.05.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 14.05.2019, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

Vor der Beratung über den Tagesordnungspunkt 3 wird aus der Mitte des Marktgemeinderats beantragt, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Mittagsbetreuung – Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020“ im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Beschluss:

Der nichtöffentliche Tagesordnungspunkt „Mittagsbetreuung – Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020; Beratung und Beschlussfassung“ wird auch im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Die Beschlussfassung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

3. **Bauleitplanung;**

Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“;
Aufstellungsbeschluss;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die lfd. Nr. 6 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.05.2019 wird verwiesen.*

Das ehemalige Kläranlagengelände am Sägmühlenweg zwischen Hennigbach und Sempt liegt im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch). Im Flächennutzungsplan ist es dargestellt als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Kläranlage. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Gebiet nicht.

Ein Teil des Geländes und der baulichen Anlagen wird seit Jahren genutzt als Kletteranlage und als Atemschtzübungsstrecke der Feuerwehr.

Der Marktgemeinderat hat sich bereits mehrfach mit der Nutzung des gemeindeeigenen Geländes befasst. Die Kletteranlage, betrieben vom Deutschen Alpenverein Sektion Markt Schwaben, stellt eine Bereicherung des Sport- und Freizeitangebots in Markt Schwaben dar. Für einen Teil der bestehenden Kletteranlage hat das Landratsamt im Jahr 2003 eine Baugenehmigung erteilt. Diese deckt jedoch nicht den heutigen Ausbauzustand und das aktuelle Ausmaß des Trainingsbetriebs ab.

Der Markt möchte die Kletteranlage planungsrechtlich sichern. Es besteht ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch. Mit der Überplanung des Geländes soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für den einzureichenden Bauantrag geschaffen werden.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ist ebenfalls eine Teilfläche des Grundstücks auszuweisen. Die Zweckbestimmung Kläranlage kann zwar entfallen, weil die gemeindliche Kläranlage bereits vor Jahrzehnten außer Betrieb genommen worden ist, jedoch werden im westlichen Bereich des Grundstücks Abwasserproben entnommen und es erfolgt die Übergabe des in Markt Schwaben anfallenden Abwassers an den Abwasserzweckverband Erdinger Moos.

Zudem ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf erforderlich, weil sowohl der gemeindliche Bauhof immer wieder Lagerflächen benötigt. Außerdem wird für gemeindliche Tiefbaumaßnahmen eine Fläche zur Zwischenlagerung von Haufwerken (Erdaushub) gebraucht.

Der Flächennutzungsplan, der das Plangebiet bisher als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Kläranlage darstellt, soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans für das ehemalige Kläranlagengelände wurde am 07.05.2019 gefasst.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2019 sollen eingeplant werden:

nein ja, Jahr 2019 = (nicht bei Haushaltsstelle: 61000.655000 und
bekannt) € 61000.655500

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Entwurf des inzwischen vom Marktgemeinderat beschlossenen Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 sind Haushaltsmittel vorgesehen bei den o. a. Haushaltsstellen, aus denen die Kosten für die Planung und erforderlichen Gutachten bezahlt werden sollen. Beide Haushaltsstellen betreffen die laufenden Bauleitplanverfahren allgemein und sind nicht ausschließlich für den im Beschlussvorschlag genannten Bauleitplan vorgesehen.

Vor der Beschlussfassung wird aus der Mitte des Marktgemeinderats der Antrag gestellt, die im Beschlussvorschlag genannten städtebaulichen Ziele zu ändern.

Beschluss:

Die mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele sollen im Aufstellungsbeschluss wie folgt angegeben werden:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Festsetzung einer Sondergebietsfläche für Freizeit und Erholung mit der Zweckbestimmung Kletteranlage
- Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof und Feuerwehr
- Festsetzung einer Verkehrsfläche; hier: Weg für den nicht motorisierten Verkehr

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 19
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

1.
Für das ehemalige Kläranlagengelände am Sägmühlenweg wird der Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“ aufgestellt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 89 für das Gebiet „ehemaliges Kläranlagengelände am Sägmühlenweg“.

2.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Festsetzung einer Sondergebietsfläche für Freizeit und Erholung mit der Zweckbestimmung Kletteranlage
- Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof und Feuerwehr
- Festsetzung einer Verkehrsfläche; hier: Weg für den nicht motorisierten Verkehr

3.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1463/11 der Gemarkung Markt Schwaben.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

im Norden: von den Grundstücken Fl.Nrn. 1463/14 und 1463,

im Osten: von der Sempt,

im Süden: vom Grundstück Fl.Nr. 1463/10 und einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1463/11 und

im Westen: vom Hennigbach

4.
Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens drei Planungsbüros um Abgabe eines Honorarangebots für die Tätigkeit als Planfertiger für dieses Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan einschließlich Grünordnung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) zu bitten.

Die eventuelle Hinzuziehung eines Landschaftsarchitekturbüros für die Bearbeitung der Grünordnung obliegt dem künftigen Auftragnehmer. Die Angebote der vorgenannten Büros sollen die Kosten für die Erstellung der Grünordnung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beinhalten; diese Leistungen werden vom Markt nicht gesondert vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe des Planungsauftrags wird dem Haupt- und Bauausschuss übertragen.

5.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

4. **Wasserversorgung Markt Schwaben – zweites Standbein;**
Neuausweisung des Wasserschutzgebietes, Brunnen II
Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung damit, die Rechtsanwälte Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB, 81675 München mit der Prüfung der Rechtslage zu beauftragen und bei positivem Ergebnis der Prüfung die Ausweisung des Wasserschutzgebietes des Brunnen II für die Entnahmemenge von 850.000 m³/a wiederaufzunehmen und, wenn erforderlich auf dem Klageweg zu beschreiten.

Abstimmung:

Anwesend: 18
Für den Beschluss: 17
Gegen den Beschluss 1

Frau Marktgemeinderätin Rita Stiegler hat gemäß Art. 49 BayGO an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

5. Wassergebühren;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund des Neuerlasses der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben ist eine Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung notwendig.

Die Änderung im Folgenden:

Satzung vom 07.08.2017	2. Änderung
<p><u>§ 8</u> <u>Erstattung der Kosten für</u> <u>Grundstücksanschlüsse</u></p>	<p><u>§ 8</u> <u>Erstattung der Kosten für</u> <u>Grundstücksanschlüsse</u></p>
<p>1. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden - in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks- oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.</p>	<p>-entfällt-</p>
<p><u>§ 10</u> <u>Verbrauchsgebühr</u></p>	<p><u>§ 10</u> <u>Verbrauchsgebühr</u></p>

<p>3. Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2020.</p>	<p>3. Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers ab dem 01.10.2016.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10a</u> <u>Erstattung der Kosten für die Ablesung von Zählerständen</u></p> <p>Eine Gebühr von 10,00 € wird fällig, wenn</p> <p>a) der Wasserzähler auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder</p> <p>b) der Wasserzähler auf Verlangen des Marktes durch den Grundstückseigentümer nicht abgelesen wird (gem. § 19 Abs. 4 WAS) und deshalb durch den Markt oder von einem von ihm beauftragten Dritten abgelesen wird, oder</p> <p>c) die mindestens zweite Anfahrt durch den Markt oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ohne eigenes Verschulden und nach mindestens zweimaligem Auffordern ohne Ablesung erfolgte.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Entstehen der Gebührenschuld</u></p> <p>1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.</p> <p>2. Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Tag des Zählereinbaues.</p>	<p>3. Die Ablesegebührenschild entsteht mit Ablesung oder zweimaligem erfolglosem Anfahren zum Zwecke der Ablesung durch den Markt oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</u></p> <p>1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Aufgrund der Umstellung der Abrechnungsperiode auf das Kalenderjahr wird im Jahr 2018 der Verbrauch am 30.09.2018 und zusätzlich am 31.12.2018 abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</u></p> <p>1. ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Ablesegebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>

§ 1

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

-entfällt-

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Verbrauchsgebühr

- 1 Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers ab dem 01.10.2016.

§ 3

§ 10 a wird wie folgt ergänzt:

Erstattung der Kosten für die Ablesung von Zählerständen

¹ Eine Gebühr von 20,00 € wird fällig, wenn

a) der Wasserzähler auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder

b) der Wasserzähler auf Verlangen des Marktes durch den Grundstückseigentümer nicht abgelesen wird (gem. § 19 Abs. 4 WAS) und deshalb durch den Markt oder von einem von ihm beauftragten Dritten abgelesen wird, oder

c) die mindestens zweite Anfahrt durch den Markt oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ohne eigenes Verschulden und nach mindestens zweimaligem Auffordern ohne Ablesung erfolgte.

§ 4

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Entstehen der Gebührenschuld

- 3 Die Ablesegebührenschild entsteht mit Ablesung oder zweimaligem erfolglosem Anfahren zum Zwecke der Ablesung durch den Markt oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

§ 5

§ 13 erhält folgende neue Fassung

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1 ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Ablesegebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, den 04.06.2019

Markt Markt Schwaben

Georg Hohmann
Erster Bürgermeister

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

6. **Antrag auf Errichtung eines öffentlichen Bücherschranks;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Herr Marktgemeinderat (ZMS) Dr. Hubert Bauer beantragt die Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks, zur kostenlosen Unterbringung und Mitnahme von Büchern.
Herr Dr. Bauer schlägt vor, einen solchen Bücherschrank im Dreiecksgrundstück vor dem Friedhof zu platzieren.

In Markt Schwaben gibt es verschiedene Möglichkeit zur kostenlosen Unterbringung und Mitnahme von Büchern, an folgenden Orten:

- Erdgeschoss des Schlosses - Öffnungszeiten der Bücherei
 - Wertstoffhof – Öffnungszeiten
 - Auch in Geschäften, wie z. B. im DM-Markt, Tagwerk usw. gibt es diese Möglichkeit.
- Die bestehenden Möglichkeiten sind jedoch alle an Öffnungszeiten gebunden.

Das Angebot eines Bücherschranks gibt es auch in Nachbarkommunen, z. B. in Poing (Literaturhaus) und in Forstinning (Leseschrank).

Es bedarf hier der Anschaffung / Bau eines wetterfesten Schrankes, der ausreichend Platz für die Bücher bietet. Sollte der Bücherschrank im Bereich des Dreiecks vor dem Friedhof platziert werden, sollte er sich in das Gesamtbild einfügen.
Im Bereich des Friedhofsdreiecks wäre der uneingeschränkte Zugang für die Bürger eine Bereicherung.

Im Rahmen der Aktion der Stadtmöblierung sind verschiedene Prototypen gebaut worden. Aus diesen kann ein Muster ausgewählt werden, welches dann aus wetterfestem Material nachgebaut würde.

Der Bücherschrank bedarf einer regelmäßigen Pflege. Der Schrank muss regelmäßig kontrolliert, sortiert und gereinigt werden. Dafür würden Helfer benötigt. Es ist mit einem Aufwand von ca. 20-30 Min. pro Woche zu rechnen.

Denkbar wäre, durch einen Aufruf im Falkenkurier, für die Bücherschrankpatenschaft zu werben.

Die Helfersuche kann jedoch erst gestartet werden, wenn der Marktgemeinderat sich für den Kauf / Bau eines Bücherschranks ausgesprochen hat.

Von Seiten der Verwaltung wird es für die Begleitung dieses Angebotes Arbeitszeitaufwände geben, auch wenn Bücherschrankpaten die regelmäßige Betreuung übernehmen.

Haushaltsrechtliche Würdigung - haushaltslose Zeit:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: Zur Zeit nicht ermittelt? € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2019 eingeplant:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: momentan nicht ermittelt €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit diesem Beschluss wurde die Kostenermittlung für den Bücherschrank in Auftrag gegeben. Der Beschluss kann nur umgesetzt werden, sofern Personal vorhanden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag weiter zu verfolgen und die Kosten für die Erstellung eines wetterfesten Bücherschranks zu ermitteln und dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung:

Anwesend: 19

Für den Beschlussvorschlag: 9

Gegen den Beschlussvorschlag: 10

Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird angeregt, das Projekt über den AK Ortsmitte zu realisieren. Der Antragsteller wird Kontakt aufnehmen.

7. **Antrag zur Förderung von Blühpatenschaften auf gemeindeeigenen Grünflächen;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Siehe beigefügten Antrag vom 27.03.2019.

sich für keinen Hortplatz angemeldet.

Weitere Kinder können zum Beispiel durch Losverfahren ausgewählt werden. Damit wären 15 Kinder nach der Schule nicht betreut.

Sollten alle Kinder in der Mittagsbetreuung aufgenommen werden, müsste konzeptionell, räumlich und personell die Umsetzung geplant werden.

Da die Aufstockung der Plätze auf 250 Kinder im vergangenen Jahr nur ausnahmsweise genehmigt wurde, legen wir den Sachverhalt zur Entscheidung vor.

Als Grundlage zur Berechnung der Multiplikator-Anwesenheitszeit (bisher 3 Stunden) wird das Ergebnis der heutigen Entscheidung dienen.

Das Ergebnis wird in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates zur Entscheidung vorlegt.

Darüber hinaus gibt es für die verlängerte Mittagsbetreuung Anfragen für ca. 4 Kinder, die nach den aktuellen Förderrichtlinien nicht berücksichtigt werden.

Einige Kinder gehen zur Seerosenschule und andere in die Grundschule. Die Lehrer haben für diese Kinder einen Dringlichkeitsantrag gestellt, sie brauchen eine Betreuung bei den Hausaufgaben. Für diese Kinder kann keine Förderung beantragt werden.

Die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

10. **Informationen und Anfragen;**

a) Anpassung des Haushaltsplans 2019

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Di., 11.06.2019 eine Sondersitzung stattfinden wird aufgrund erforderlicher Anpassungen des bereits beschlossenen Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019.

b) Fronleichnam

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die jährliche Fronleichnamsprozession am 20.06.2019 stattfinden wird.

c) Aktivkreis Pro Fahrrad Markt Schwaben

Am 28.06.2019 findet ab 17 Uhr ein Workshop im evang. Gemeindezentrum statt, zu dem alle Interessierten eingeladen sind.

d) Stadtradeln 2019

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird angeregt, auch in diesem Jahr wieder eine Marktgemeinderatsradlgruppe für das Stadtradeln zu bilden.

e) Beschilderung Badhausweg

Aufgrund der Sperrung soll die Verwaltung prüfen, ob die bestehende Beschilderung nicht ergänzt werden muss.

f) Veröffentlichung von gemeindlichen Satzungen und Verordnungen auf der Homepage

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird angeregt, die ursprünglichen Fassungen von Satzungen und Verordnungen zusätzlich zu neu bekanntgemachten Änderungen für einen gewissen Zeitraum auf der Homepage zu belassen.

g) Kleidertauschbörse

Am 15.06.2019 findet die nächste Kleidertauschbörse im Jugendzentrum statt.